

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
98/C 18/01	ECU.....	1
98/C 18/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (¹) .....	2
98/C 18/03	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (¹) .....	3
98/C 18/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1078 — BP/Hüls) (¹) .....	5
98/C 18/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1053 — Mannesmann/Philips) (¹) .....	6
98/C 18/06	Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens (Sache Nr. IV/36.530/F3) (¹) .....	7
98/C 18/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1043 — BAT/Zürich) (¹) .....	8
98/C 18/08	Einleitung des Verfahrens (Fall Nr. IV/M.1047 — Wienerberger/Cremer & Breuer) (¹) .....	9

---

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 18/09	Einzelanschreibungsbekanntmachung Nr. 29/98 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol.....	10
98/C 18/10	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Sorghum aus Drittländern.....	12

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

20. Januar 1998

(98/C 18/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,8146	Finnmark	5,98338
Danische Krone	7,53666	Schwedische Krone	8,69234
Deutsche Mark	1,97864	Pfund Sterling	0,659830
Griechische Drachme	311,635	US-Dollar	1,07605
Spanische Peseta	167,627	Kanadischer Dollar	1,54833
Franzosischer Franken	6,62513	Japanischer Yen	139,133
Irishes Pfund	0,788027	Schweizer Franken	1,61192
Italienische Lira	1944,61	Norwegische Krone	8,15969
Hollandischer Gulden	2,22968	Islandische Krone	78,9283
osterreichischer Schilling	13,9209	Australischer Dollar	1,62007
Portugiesischer Escudo	202,351	Neuseelandischer Dollar	1,84035
		Sudafrikanischer Rand	5,35550

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

## Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(98/C 18/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften  
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben <sup>(1)</sup>	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo <sup>(2)</sup>
97/845/D	Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung)	9. 3. 1998
97/846/D	Zulassungsvorschrift BAPT 211 ZV 038/15 GHz für Digital-Richtfunkanlagen des festen Funkdienstes im 15-GHz-Bereich	11. 3. 1998
97/847/UK	Entwurf „praktischer Verhaltensregeln für die Sicherheit von großen kommerziellen Segel- und Motorschiffen“ und Entwurf der Verordnung über Handelsschiffe (für zu kommerziellen Sport- oder Freizeitzwecken eingesetzte Schiffe), durch die die praktischen Verhaltensregeln im Vereinigten Königreich durchgeführt werden sollen	12. 3. 1998
97/848/S	Vorschriften zu Tankstellen für methangasbetriebene Fahrzeuge	11. 3. 1998
97/849/E	Regelungsentwurf zur Änderung der ergänzenden technischen Vorschrift MIE-AP5 der Druckgeräteverordnung zu Feuerlöschgeräten	17. 3. 1998
97/850/E	Regelungsentwurf über Verfahrens- und Durchführungsvorschriften zum königlichen Dekret 1942/1993 vom 5. November zur Verabschiedung der Regelung über Brand- schutzanlagen sowie zur Änderung der Anlage und der Anhänge zu dieser Regelung	17. 3. 1998
97/851/A	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 1998 — ZLLV 1998)	18. 3. 1998
97/853/I	Anerkennung der Konformität mit den geltenden Normen für Sicherheitsmittel und -systeme zur Herstellung und Verwendung von tragbaren Leitern	11. 3. 1998

<sup>(1)</sup> Jahr, Registriernummer, Staat.

<sup>(2)</sup> Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

<sup>(3)</sup> Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

<sup>(4)</sup> Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

<sup>(5)</sup> Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

**VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER  
WANDERARBEITNEHMER**

(98/C 18/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

In den Jahresdurchschnittskosten ist die 20 %ige Kürzung nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates nicht berücksichtigt.

Die Nettomonatsdurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1994 <sup>(1)</sup>

I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1994 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
<b>Deutschland</b>				
Ortskrankenkassen	1 661,14 DM		111,00 DM	
Betriebskrankenkassen	1 591,33 DM		106,00 DM	
Innungskrankenkassen	1 526,76 DM		102,00 DM	
Landwirtschaftliche Krankenkassen	1 491,07 DM		99,00 DM	
Seekrankenkassen	1 734,23 DM		116,00 DM	
Bundesknappschaft	1 850,18 DM		123,00 DM	
Ersatzkassen für Arbeiter	1 613,81 DM		108,00 DM	
Ersatzkassen für Angestellte	1 589,19 DM		106,00 DM	
 <b>Griechenland</b>	 141 593	 DR	 9 440	 DR
 <b>Norwegen</b>	 9 222	 NKR	 615	 NKR

<sup>(1)</sup> Durchschnittskosten Spanien: ABl. C 216 vom 26.7.1995.  
 Durchschnittskosten Belgien, Irland, Niederlande und Österreich: ABl. C 73 vom 8.3.1997.  
 Durchschnittskosten Vereinigtes Königreich: ABl. C 170 vom 5.6.1997.  
 Durchschnittskosten Frankreich, Luxemburg und Schweden: ABl. C 300 vom 1.10.1997.

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die nach Artikel 28 und Artikel 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 1994 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
<b>Deutschland</b>				
Ortskrankenkassen	6 290,37	DM	419,00	DM
Bundesknappschaft	6 295,25	DM	420,00	DM
<b>Griechenland</b>	233 766	DR	15 584	DR
<b>Norwegen</b>	25 042	NKR	1 669	NKR

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1995 <sup>(1)</sup>I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörige nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 1995 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
<b>Belgien</b>				
Arbeitnehmer	36 146	FB	2 410	FB
Selbständige	25 549	FB	1 703	FB
<b>Irland</b>	1 326,43	Ir£	88,43	Ir£
<b>Vereinigtes Königreich</b>	963,07	£Stg	64,20	£Stg

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die nach Artikel 28 und Artikel 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 1995 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>		<i>netto monatlich</i>	
<b>Belgien</b>				
Arbeitnehmer	146 874	FB	9 792	FB
Selbständige	83 293	FB	5 553	FB
<b>Irland</b>	2 249,27	Ir£	149,95	Ir£
<b>Vereinigtes Königreich</b>	1 758,95	£Stg	117,26	£Stg

<sup>(1)</sup> Durchschnittskosten Spanien: ABl. C 170 vom 5.6.1997.  
Durchschnittskosten Luxemburg und Niederlande: ABl. C 300 vom 1.10.1997.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1078 — BP/Hüls)**

(98/C 18/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 12. Januar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deutsche BP Holding AG, das von The British Petroleum Company plc (BP plc) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Styrenix Kunststoffe GmbH & Co. KG und Styrenix Kunststoffe Verwaltungsgesellschaft mbH durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BP plc: Exploration von Öl und Gas, Raffinierung und Transport von Öl und Gas, Herstellung und Vertrieb petrochemischer und verwandter Produkte,
- Styrenix Kunststoffe GmbH & Co. KG und Styrenix Kunststoffe Verwaltungsgesellschaft mbH: Herstellung von Styrenen, Herstellung und Vertrieb von Polystyrenen und erweiternten Polystyrenen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1078 — BP/Hüls, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1053 — Mannesmann/Philips)**

(98/C 18/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. Januar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mannesmann VDO AG, das von der Mannesmann AG kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen IFG Holding BV, Philips Car Systems International und Philips Automotive Electronics durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mannesmann VDO AG: Elektronische Automobilzubehöerteile, Sensoren, Systemtechnik für Wasserfahrzeuge, Fahrradkomponenten, Uhren,
- IFG Holding BV, Philips Car Systems International und Philips Automotive Electronics: Elektronische Automobilzubehöerteile, Sensoren, Audio und Navigationsgeräte für Kraftfahrzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1053 — Mannesmann/Philips, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens****(Sache Nr. IV/36.530/F3)**

(98/C 18/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 5. Juni 1997 wurde bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates eine Vereinbarung angemeldet, mit der Alliance Santé SA (Frankreich), Unichem Plc (Vereinigtes Königreich), ANZAG (Deutschland), Sanacorp Pharmahandel AG (Deutschland), Apothekers Coöperatie OPG UA (Niederlande) und Galenica Holding (Schweiz) — alles Sortimentsgroßhändler pharmazeutischer Produkte — ein Gemeinschaftsunternehmen, International Pharmaceutical Services Organisation BV (IPSO) gegründet haben. IPSO hat seinen Sitz in den Niederlanden.

Der Geschäftszweck von IPSO besteht darin, ein europäisches Vertriebssystem für pharmazeutische Produkte und Produkte zur Gesundheitsvorsorge aufzubauen. In diesem Rahmen wird IPSO der Großhandelsstufe vorgelagerte Dienstleistungen erbringen, welche den europaweiten Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse für die Hersteller umfassen, und pharmazeutische Erzeugnisse für Rechnung der Teilhaber erwerben. Außerdem wird IPSO die Teilhaber hinsichtlich der Verkaufs- und Marketingtätigkeiten beraten.

2. Die Kommission fordert alle interessierten Dritten auf, ihr etwaige Stellungnahmen zu dieser Zusammenarbeit zu übermitteln.

3. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können unter Angabe des Aktenzeichens IV/36.530/F3 per Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 98 02) oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion F,  
Büro 2/75,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1043 — BAT/Zürich)**

(98/C 18/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 13. Januar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Zürich Insurance Company (Zürich) fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit BAT Financial Services (BAFS).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Zürich: Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung, Rückversicherung, Vermögensverwaltung;
- BAFS: Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung, Rückversicherung, Vermögensverwaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1043 — BAT/Zürich, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Einleitung des Verfahrens****(Fall Nr. IV/M.1047 — Wienerberger/Cremer & Breuer)**

(98/C 18/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 15. Januar 1998 hat die Kommission entschieden, in dem obengenannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, daß der angemeldete Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluß. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluß zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1047 — Wienerberger/Cremer & Breuer, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg 150,  
B-1040 Brüssel.

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Einzelausschreibungsbekanntmachung Nr. 29/98 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol**

(98/C 18/09)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 vom 18. Dezember 1991<sup>(1)</sup> hat die Kommission einen im Wege der Dauerausschreibung durchzuführenden Verkauf von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> aus Beständen der Interventionsstellen eröffnet.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94<sup>(4)</sup>, wird die Einzelausschreibung Nr. 29/98 für 100 000 hl Alkohol von 100 % vol eröffnet.

Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge von 100 % vol sind im Titel X aufgeführt.

Im Rahmen von Ausschreibungen, die Weinalkohol betreffen, müssen die in Ecu/hl ausgedrückten Angebotspreise den Änderungen Rechnung tragen, die mit der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, eingeführten agrimonetären Regelung vorgenommen werden.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(7)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen, insbesondere den nachstehenden Vorschriften, nachkommen.

**I. Angebote**

1. In den Angeboten ist eine Menge Alkohol anzuführen, die in einem einzigen Mitgliedstaat gelagert und in den unter Titel X angegebenen Behältnissen ent-

halten ist. In dem Angebot ist diese Menge nach der Behältnisnummer aufzuschlüsseln. Diese Menge darf je Angebot nicht kleiner sein als 100 hl und nicht größer als 5 000 hl Alkohol von 100 % vol, wenn die industrielle Endnutzung einer Verwendung als Kraftstoff vergleichbar ist.

Das Angebot kann den Hinweis enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen vom Bieter festgesetzten Teil der im Angebot angegebenen Menge betrifft.

Ein Bieter darf je Alkoholart, Art der Endnutzung und je Einzelausschreibung nur ein Angebot einreichen.

2. Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

SAV, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex, Tel.: (+33 5) 57 55 20 00, Telex: 57 20 25, Telefax: (+33 5) 57 55 20 59,

oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Einzelausschreibung Nr. 29/98 — Alkohol EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

4. *Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 6. 2. 1998, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingehen.*

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) die Nummer des oder der Behältnisse, auf die sich das Angebot bezieht,

b) die Alkoholmenge, über die das Angebot lautet, aufgeschlüsselt nach den betreffenden Behältnissen,

c) den Angebotspreis für die Partie in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 43 vom 20.2.1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 332 vom 22.12.1994, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 22 vom 31.1.1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 346 vom 15.12.1988, S. 7.

d) den genauen Verwendungszweck des Alkohols.

6. Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 3,622 Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken bei folgender, über den betreffenden Alkohol verfügender Interventionsstelle beizufügen:

SAV, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex, Tel.: (+33 5) 57 55 20 00, Telex: 57 20 25, Telefax: (+33 5) 57 55 20 59.

7. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, auf jede Beanstandung hinsichtlich der Qualität und der Merkmale des Alkohols zu verzichten.
8. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 einzuhalten.
9. Die für die landwirtschaftlichen Kurse, mit denen die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 (Zahlungen und Sicherheiten) in Landeswährung umzurechnen sind, maßgeblichen Zeitpunkte sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission (\*) angegeben.

## II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei der SAV, gegen Entrichtung von 2,415 Ecu je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken, von einem Vertreter der SAV entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Der angewandte Umrechnungskurs ist der in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 genannte Kurs.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die SAV erteilt alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

## III. Bestimmung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß in der Gemeinschaft zur Durchführung von Kleinprojekten, unter anderem mit dem Ziel neuer industrieller Endnutzungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, verwendet werden.

Die Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung und Verwendung sind die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verfahren.

(\*) ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 19.

## IV. Zuschlag

Die Kommission erstellt das Verzeichnis der angenommenen Angebote und berücksichtigt dabei die höchsten Angebote in abnehmender Reihenfolge, bis die in der Bekanntmachung der Einzelausschreibung genannte Alkoholmenge ausgeschöpft ist.

Beziehen sich mehrere akzeptierbare Angebote ganz oder teilweise auf dieselben Behältnisse oder werden gleiche Preise geboten, wird der betreffende Alkohol gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 zugeschlagen.

Die betreffende Interventionsstelle unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht.

## V. Zuschlagserklärung

Der jeweilige Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig bzw. im Falle des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der Zuschlagserklärung den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 36,23 Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken. Der anzuwendende Umrechnungskurs ist der in Kapitel I Nummer 9 aufgeführte Kurs.

## VI. Übernahme — Abnahme

Die gesamte Alkoholmenge muß innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt der Benachrichtigung tatsächlich übernommen werden.

Die Übernahme des Alkohols erfolgt gegen Vorlage eines Übernahmescheins, den die Interventionsstelle nach Bezahlung der entsprechenden Menge ausstellt.

## VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt der betreffenden Interventionsstelle den Preis des Alkohols spätestens am Tag vor der Übernahme.

## VIII. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, geleistet und freigegeben.

## IX. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des Alkohols muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

**X. LAGERORT DES IM RAHMEN DER EINZELAUSSCHREIBUNG Nr. 29/98 ZUM VERKAUF  
AUSZUSCHREIBENDEN ALKOHOLS**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)	
FRANKREICH	Deulep	603	8 765	35 + 36	Rohalkohol	+ 92	
	Boulevard Chanzy F-30800 Saint-Gilles- du-Gard	71	24 980	35 + 36	Rohalkohol	+ 92	
	Longuefuye	14	22 620	35 + 36	Rohalkohol	+ 92	
	F-53200 Château- Gonthier	13	22 415	35 + 36	Rohalkohol	+ 92	
		7	21 220	35 + 36	Rohalkohol	+ 92	
	Insgesamt			100 000			

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr  
von Sorghum aus Drittländern**

(98/C 18/10)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 381 vom 16. Dezember 1997)*

Seite 11, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt 250 000 Tonnen.“